

**Verwaltungskostensatzung
des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen vom 28.04.2008 (VwKS)**

(veröffentlicht am 30.06.2008 im Amtsblatt des AWV Ostthüringen Nr. 9S)
geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 08.06.2011 (veröffentlicht am 24.06.2011 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 12S)

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür KGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i. V. m. §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert am 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 erlässt der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen folgende Verwaltungskostensatzung:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Für einzelne öffentliche Leistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind, werden auf Grund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.
- (2) Gebühren, die auf Grund von Gesetzen und anderer – auch gemeindlicher/städtischer Rechtsvorschriften – erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für öffentliche Leistungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

Verwaltungskostenfrei sind öffentliche Leistungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
2. vom Zweckverband in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die öffentliche Leistungen mittelbar veranlasst hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
 2. das Land Thüringen,
 3. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
 4. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts;

5. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
 6. freie Wohlfahrtsverbände.
- (2) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Zweckverbandes abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung zurückgenommen nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die öffentliche Leistung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine öffentliche Leistung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Der Zweckverband kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV).

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die öffentliche Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Kosten durch eine vor dem Zweckverband abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Kostenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren sind nach dem Zeitaufwand in den Fällen zu berechnen, in denen diese Satzung das vorsieht.

§ 8**Rahmengebühren**

Bei öffentliche Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten
2. nach dem mit der Vornahme der öffentliche Leistungen verbundenen Aufwand.

§ 9**Pauschalgebühren**

(1) Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden.

(2) Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschalgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 10**Auslagen**

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Leistung entstehen und nicht Bestandteil der im Kostenverzeichnis enthaltenen Gebührensätze sind, werden gesondert in tatsächlicher Höhe erhoben.

(2) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

§ 11**Kostenentscheidung**

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. der Zweckverband als Verwaltungskosten erhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Kostenentscheidung ergeht schriftlich. Sie muss die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung enthalten.

§ 12**Entstehen - Fälligkeit**

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Zweckverband, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen öffentliche Leistung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 13

Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Kostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 14

Vollstreckung

Rückständige Verwaltungskosten aus öffentlichen Leistungen nach dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren auf Grund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 16

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten tritt die Verwaltungskostensatzung vom 02.12.1999, zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 29.11.2001 außer Kraft.

Gera, den 28.04.2008

Verbandsvorsitzender
Dr. Norbert Vornehm

- Siegel -

Kostenverzeichnis
zur Verwaltungskostensatzung des
Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen (AWV)

A
Allgemeine Verwaltungskosten

- | | |
|--|--|
| 1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere öffentliche Leistungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist | 5,00 €
bis 50,00 € |
| 2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien | |
| Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a.
für jede angefangene Seite | DIN A 4 3,00 €
DIN A 5 1,50 € |
| c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.ä.) soweit nicht anderes bestimmt ist
½ der für die öffentliche Leistung erhobenen Gebühr, mind. | 3,00 € |
| d) Druckstücke von Satzungen, Plänen und sonstigen kommunalen Vordrucken je Blatt
sowie
Abfallwirtschaftssatzung ges.
Abfallgebührensatzung ges.
Verwaltungskostensatzung ges. | 0,70 €

4,00 €
1,50 €
1,50 € |
| e) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird je angefangene Seite | 1,00 € |
| f) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das gleiche gilt für die EDV-Anlage. | |
| g) Fotokopien DIN A 4 je Stück | 0,50 € |
| h) Fotokopien DIN A 3 je Stück | 0,70 € |
| i) Schriftliche und mündliche Auskünfte nach Zeitaufwand | |
| j) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut
- zwecks Auskunft nach Zeitaufwand
- zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite | 3,00 € |
| k) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. | je Tag 10,00 € |

(für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)

3. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je angefangene Viertelstunde 9,00 €

B Besondere Verwaltungskosten

1. für Abfallbehandlungs- und Beseitigungsanlagen

Gebührenerhebung für Fremdwägung pro Wägung 4,00 €

2. für Gebührenveranlagungen und abfallwirtschaftliche Maßnahmen

- | | |
|---|--------------------|
| a) Kopie Gebührenbescheid bei Versand | Porto |
| b) Versand von Gebührenbescheiden und Mahnungen per PZU, wenn der erste Bescheid bzw. Mahnung mit Briefpost nicht angekommen ist. | Porto |
| c) Vom Bescheidempfänger gewünschte Korrektur der voraussichtlichen Behälterleerungen und damit Neuerstellung des Gebührenbescheides | 5,00 € |
| d) Vom Bescheidempfänger gewünschte Nachkorrektur der von ihm bereits gemeldeten Angaben nach Zeitaufwand. | |
| e) Versand von Vollstreckungsankündigungen | 1,00 € |
| f) Bearbeitungsgebühr für Anträge auf Stundung und Ratenzahlung (außerhalb der Vollstreckung) | 5,00 € |
| g) Erstellung von Leistungsbescheiden nach Aufwand | 1,00 - 25,00 € |
| h) Druck Grundbuchauszug bei Verstoß gegen die Mitteilungs- und Auskunftspflicht. | 15,00 € |
| i) Kostenpflichtige Datenerhebung fremder Behörden (Weiterberechnung) in Höhe der angefallenen Gebühren. | |
| j) Etiketten für private Hausmüllbehälter pro Stück, Etikettieren nach Zeitaufwand. | 2,00 € |
| k) Antragsbearbeitung für Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung (§ 8 AbfWS). | 10,00 - 1.000,00 € |
| l) Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung (§ 31 AbfWS). | 10,00 - 5.000,00 € |